

Der Elternbeirat des Pestalozzi-Gymnasiums in München gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) folgende

Geschäftsordnung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher*innen

§ 7 Wahl

§ 8 Aufgaben und Stellung

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 9 Grundsätze

§ 10 Kassenprüfung

Schlussbestimmungen

§ 11 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat. ² Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³ Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). ² Schulleiter*in, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler*innen und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ³ Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 3 BayEUG).

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler*innen (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) ¹ Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ² Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Schule mit.

(3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 14 BaySchO:

(a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, sowie die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler*innen.

(b) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat in Einvernehmen mit der Schulleitung.

(c) Die Wahl sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(d) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(e) Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(f) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

§ 4 Organe des Elternbeirats

(1) ¹ Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt die/der bisherige Vorsitzende zu einer konstituierenden Sitzung ein.

² Der Elternbeirat wählt in dieser Sitzung

- eine/n Vorsitzende/n,
- eine/n Stellvertreter*in,

- eine/n Kassenwart*in (ggf. mit Stellvertreter*in)
- eine/n Schriftführer*in (ggf. mit Stellvertreter*in)
- die weiteren Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter*innen; die/der Vorsitzend/e als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen Stellvertreter*in vertreten.

(2) ¹ Für weitere Aufgaben werden folgende weitere Mitglieder bestimmt:

- Kassenprüfer*in
- Vertreter*innen zur Teilnahme von Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiräte an den Gymnasien Münchens und Umgebung (ARGE)
- Für weitere Aufgaben (z.B. SMV-Kontaktperson, stellvertretender Kassenwart*in, stellvertretender Schriftführer*in etc.) können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) Die Aufgaben von Vorsitzenden, Kassenwart*in und Schriftführer*in sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter*innen.

(4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein/e Bewerber*in beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹ Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 14 BaySchO Gewählten. ² Er berät und entscheidet in **Sitzungen**. ³ In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴ Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft die/der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹ Die/der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ² Sie/er muss einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. ³ Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Elternbeirats gestellt werden.

(3) ¹ **Der Elternbeirat tagt nichtöffentlich**. ² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ³ Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹ Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen **Tagesordnungspunkten** oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten **die/den Schulleiter*in einladen**. ² Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher*innen und Vertreter*innen des Sachaufwandsträgers einladen.

(5) ¹ Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine **Ergebnisniederschrift** angefertigt. ² Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. ³ Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

(6) ¹ Die Elternbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. ² Gegen Mitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Elternbeirat eine Ermahnung aussprechen. ³ Der Elternbeirat kann nach mindestens drei Ermahnungen innerhalb einer Wahlperiode gegen ein Mitglied den Verlust des Amts aussprechen.

(7) ¹ Die Mitglieder des Elternbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Sie müssen Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten bewahren. ³ Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für sensible Informationen und Tatsachen. ⁴ Der Elternbeiratsvorsitzende kennzeichnet vertrauliche und sensible Daten. ⁵ Im Zweifel kann sich der Elternbeirat an die Schulleitung wenden. ⁶ Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Elternbeirat.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹ Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ² Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³ Er soll die/den Schulleiter*in beraten, sie/ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. ⁴ Die/der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung ihre/sein Vertreter*in, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber der/dem Schulleiter*in, dem Sachaufwandsträgerträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ⁵ Die/der Vorsitzende des Elternbeirats ist verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹ Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ² Aufgaben des Elternbeirats sind es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrer*innen zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler*innen zu wahren und zu fördern,
2. Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
3. den Eltern aller Schüler*innen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. die neu gewählten Klassenelternsprecher*innen in ihre Aufgaben einzuführen,
5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs.

(3) ¹ Die/der Schulleiter*in unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind und erteilt notwendige Auskünfte. ² Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

1. Baumaßnahmen,
2. Fragen der Schulfinanzierung,
3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,

5. die Bestellung des/der Schulleiters*in.

(4) **Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen**

1. die Durchführung von **Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen, Studienfahrten** sowie Fahrten im Rahmen des **internationalen Schulaustausches**,
2. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
3. der Name der Schule,
4. die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
5. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“,
6. bei bestimmten Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten.

(5) **Der Beteiligung des Elternbeirats (= im Benehmen oder in Abstimmung) bedürfen**

1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
2. die Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger **Lehrmittel** an der Schule,
3. die Errichtung und Auflösung der Schule,
4. bei der Durchführung von einigen besonders **einschneidenden Ordnungsmaßnahmen** ist der Elternbeirat auf Schüler*innen-Antrag oder Antrag der jeweiligen Erziehungsberechtigten anzuhören.

(6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

1. Er entsendet Mitglieder in das **Schulforum**.
2. Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V. bzw. der **ARGE München**.
3. Der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats und ihrer/seinem Vertreter*in ist Gelegenheit zur Äußerung in der **Lehrerkonferenz** in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO).

(7) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG mit.

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher*innen

§ 7 Wahl der Klassenelternsprecher*innen

(1) In den Jahrgangsstufen 5–10 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 13 BaySchO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher*innen und deren Stellvertreter*innen gewählt.

(2) ¹ Die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen einer Klasse wählen aus ihrer Mitte die/den Klassenelternsprecher*innen und ihren/seinen Stellvertreter*in. ² Die **Amtszeit** beträgt **ein Schuljahr**, wobei die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fortzuführen sind.

(3) ¹ Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung und lädt zu ihr ein. ² Die **Leitung der Wahl** obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird.

(4) ¹ Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ² **Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden**. ³ Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) Nicht wählbar sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(6) ¹ Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ² Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8 Aufgaben und Stellung

(1) ¹ Die Klassenelternsprecher*innen bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. ² Elternbeirat und Klassenelternsprecher*innen stehen in ständigem **Informationsaustausch** und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. ³ Die/der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher*innen mindestens **einmal jährlich** zu **Klassenelternversammlungen** einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen. ⁴ Informationen aus Elternbeiratssitzungen werden in Form einer speziellen öffentlichen Version des Elternbeiratsprotokoll elektronisch zur Verfügung gestellt

(2) Die **Aufgaben der Klassenelternsprecher*innen** sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat herantragen,
- Informationen des Elternbeirates, die für die gesamte Elternschaft bestimmt sind, an die Klassenelternversammlung weitergeben,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 16 Abs. 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 15 Abs. 5 BaySchO).

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 9 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann **Spenden und Sponsorengelder einwerben.**
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Die/der Kassenwart*in erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

§ 10 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte Kassenprüfer*innen, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

Schlussbestimmungen

§ 11 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.6.2021 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

München, den 01.06.2021

Vorsitzende des Elternbeirats

